Verordnung der Gemeinde Bunde über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage während des Bunder Pfingstmarktes

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadschlG) vom 28.11.1956 (BGBI. I S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1, Abs. 1 und Anlage 2, lfd. Nr. 4.9.5 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVOGewAr 1991) vom 19.12.1990 (Nds. GVBI. S. 491) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Bunde am 28. Nov. 2001 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlaß des traditionellen Bunder Pfingstmarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Ortschaft Bunde am Pfingstsonntag und –montag von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Am vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23. 03. 1992 außer Kraft.

Bund₉, den 28. Nov. 2001

Bürgermeister